

Anregung der Bezirksvertretung Münster-West an den Rat der Stadt

Die Bezirksvertretung Münster-West hat in ihrer Sitzung am 17.11.2011 einstimmig bei einer Stimmenthaltung (DIE LINKE) die folgende Anregung an den Rat beschlossen:

„Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Münster wird wie folgt geändert:

§ 2 Bemessungsgrundlage

Die Gebühren bemessen sich unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen:

(2) Grenzt ein Grundstück nicht oder nur mit der Breite eines Zuweges an eine von der Stadt zu reinigende Straße, so gilt als Maßstab für die Bemessung der Straßenreinigungsgebühr anstelle der Frontmeterlänge die Länge der Grundstücksseite, die derjenigen Straße zugewandt ist, die das Grundstück erschließt und die von der Stadt gereinigt wird. Als der Straße zugewandt gilt diejenige Grundstücksseite, die parallel zur Straße verläuft oder sich dem parallelen Verlauf am meisten nähert.

....

(5) Liegen Garagen und Stellplätze auf besonderen, zur Errichtung von Garagen und Stellplätzen gebildeten Grundstücken, so gilt für solche Grundstücke ein Gebührensatz je Garage oder Stellplatz, der dem Satz für eine Grundstücksfrontlänge von 3 m entspricht.

Liegen Garagen und Stellplätze an der Länge der Grundstücksseite, für die ebenfalls Gebühren berechnet werden, werden diese Längen in Abzug gebracht.